

VERORDNUNG

des Landratsamtes Ravensburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

(LfU Nr. 436-143) zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Mostbrunnen II
der Technischen Werke Schussental

vom
(Az.: 423-690.41.....)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S 1)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung
- § 3 Schutz des Fassungsgebietes
- § 4 Schutz der engeren Schutzzone (Zone II)
- § 5 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung
- § 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall
- § 7 Bauliche Nutzungen
- § 8 Sonstige Nutzungen
- § 9 Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

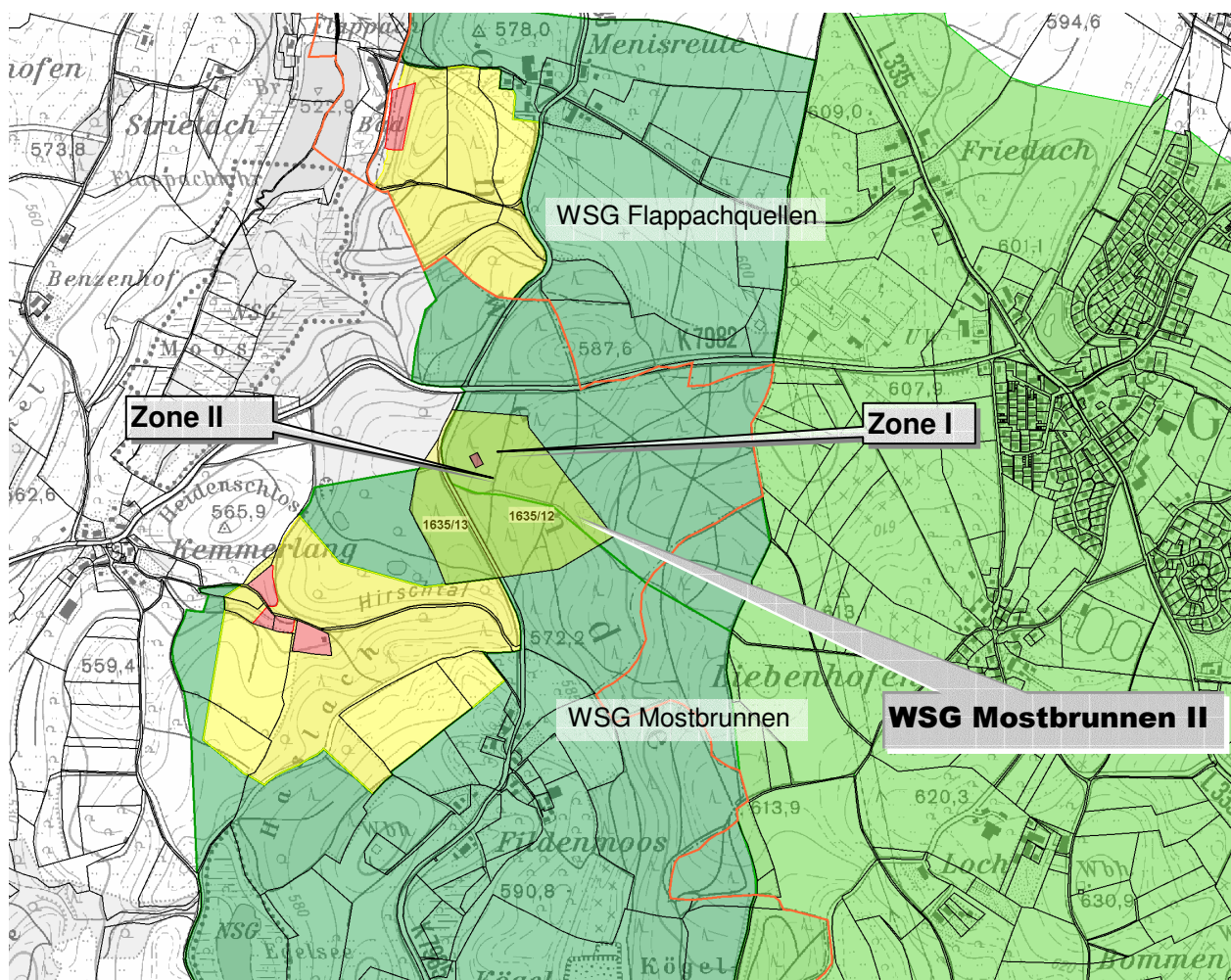
PRÄAMBEL

Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen flächendeckend zu schützen. Dies gewährleistet die Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Gewässerschutzes insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes, der Bodenschutzgesetze, der Düngeverordnung sowie der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAWS). Darüber hinaus ist es für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung notwendig im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen weitere Maßnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Verbote festzulegen um die Beschaffenheit des Grundwassers und das Wasserdargebot zu erhalten.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mostbrunnen II“, Landkreis Ravensburg, Gemarkung Eschach, Technischen Werke Schussental, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I) wie in der nachfolgenden Übersichtslageskizze grob dargestellt.



- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 12,7ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Flst. Nr. 1635/12, 1635/13 und der K 7985 der Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 und der Flurkarte im Maßstab 1: 2.500, in denen die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Weitere Fertigungen können beim Bürgermeisteramt Ravensburg eingesehen werden.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.Februar.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3 Schutz des Fassungsgebietes

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Technischen Werke Schussental, sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Technischen Werke Schussental betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4 Schutz der engeren Schutzzone (Zone II)

Für die engere Schutzzone (Zone II) gilt die Regelung in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone (II)
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln	Verboten
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten
5. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten
6. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten
7. Kettenschmieröle für Motorsägen	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare, mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe und reine Pflanzenöle.
8. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	zulässig nach Maßgabe der SchALVO und des Pflanzenschutzmittelrechts
9. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone (II)
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. Nr. 18)	verboten
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs.2 Alt.1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. Nr. 18)	verboten
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	Verboten

	Engere Schutzzone (II)
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	Verboten
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	Verboten
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	Verboten
11. Versickern und Versenken von Abwasser	Verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers.
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten
14. Aufbringen von Grüngut - und Bioabfallkompost	verboten
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei Nrn. 12-16 erfasst	verboten
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone (II)
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten
5. Neu-, Um- u. Ausbau von Straßen	verboten
6. Neu, Um- und Ausbau von Feld und Waldwegen	verboten
7. Neu-, Um- u. Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone (II)
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten
1. Erschließen von Grundwasser	Verboten
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen	verboten
4. Sprengungen	Verboten
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	Verboten
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	Verboten; ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln.
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten
9. Volksfeste und sonst. Großveranstaltungen	Verboten
10. Motorsportveranstaltungen	verboten
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten
12. Wärmepumpen	Verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen.
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare, mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle.

§ 9

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Ravensburg kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 Wassergesetz eine Befreiung erteilen.

